



EDPS

EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data
protection authority

11. Oktober 2023

Stellungnahme 43/2023

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Handelssonderausschuss für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben zu vertreten ist, der durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzt wurde

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“, und er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Handelssonderausschuss für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben zu vertreten ist, der durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzt wurde¹. Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Bemerkungen oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Darüber hinaus greift diese Stellungnahme etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 einleitet, nicht vor. Diese Stellungnahme ist auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes besonders relevant sind.

¹ COM(2023) 504 final.

Zusammenfassung

Am 4. September 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Handelssonderausschuss für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben zu vertreten ist, der durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzt wurde (im Folgenden „Vorschlag“).

Ziel des Vorschlags ist es, die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Steuerbehörden in der Europäischen Union und der entsprechenden Behörde im Vereinigten Königreich zu ermöglichen. Da diese Zusammenarbeit, wie in der Dienstgütevereinbarung, die einen der Anhänge des Vorschlags (Anhang I) bildet, näher ausgeführt wird, die Verarbeitung personenbezogener Daten – auch durch die Kommission – mit sich bringt, empfiehlt der EDSB, in einem Erwägungsgrund des Vorschlags auf die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der EU-Datenschutzverordnung (EU-DSVO) zu verweisen.

Der EDSB empfiehlt ferner, einen ausdrücklichen Verweis auf den Angemessenheitsbeschluss als Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten durch zuständige Behörden in der Europäischen Union an zuständige Behörden im Vereinigten Königreich in den Vorschlag aufzunehmen. Der EDSB empfiehlt zudem, die Dienstgütevereinbarung (auf die in Anhang I des Vorschlags Bezug genommen wird) durch konkrete Bestimmungen zu ergänzen, in denen alle einschlägigen Datenschutzaspekte geregelt werden.

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Allgemeine Bemerkungen	5
3. Schlussfolgerungen.....	7

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr (im Folgenden „EU-DSVO“)², insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. Einleitung

1. Am 4. September 2023 hat die Europäische Kommission den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Handelssonderausschuss für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben zu vertreten ist, der durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzt wurde (im Folgenden „Vorschlag“), veröffentlicht.
2. Dem Vorschlag sind vier Anhänge beigefügt, in denen Folgendes vorgesehen ist:
 - ein Entwurf eines Beschlusses des Handelssonderausschusses für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben, der durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzt wurde (im Folgenden „Handelssonderausschuss“), zur Festlegung des Verfahrens für den Abschluss einer Dienstgütevereinbarung (Anhang I);
 - ein Entwurf eines Beschlusses des Handelssonderausschusses über die Höhe und die Modalitäten des finanziellen Beitrags, der vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zum Gesamthaushalt der Union aufgrund der durch die Teilnahme des Landes an den europäischen Informationssystemen entstehenden Kosten zu entrichten ist (Anhang II);
 - ein Entwurf eines Beschlusses des Handelssonderausschusses zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Bestimmungen über Amtshilfe bei der Beitreibung im Protokoll über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und über die Amtshilfe

² ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf Steuern und Abgaben (Anhang III);

- ein Entwurf eines Beschlusses des Handelssonderausschusses über Standardformblätter für die Mitteilung von Informationen und statistischen Daten, die Informationsübermittlung über das CCN-Netz und die praktischen Modalitäten für die Organisation von Kontakten zwischen den zentralen Verbindungsbüros und Verbindungsstellen (Anhang IV).
3. Ziel des Vorschlags³ ist die Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Handelssonderausschuss für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit der geplanten Annahme der Beschlüsse zur Durchführung des Protokolls über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf Steuern und Abgaben (im Folgenden „Mehrwertsteuerprotokoll“ oder „PMwSt.“) gemäß Artikel 39 Absatz 2 des PMwSt. des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen“)⁴ zu vertreten ist.
 4. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 4. September 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO beantwortet. Der EDSB merkt an, dass in keinem Erwägungsgrund des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird. Der EDSB empfiehlt daher, einen solchen Verweis in einen Erwägungsgrund des Vorschlags aufzunehmen.

2. Allgemeine Bemerkungen

5. Der EDSB erkennt an, wie wichtig es ist, die Umsetzung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich bei der Beitreibung von Steuern und Abgaben sicherzustellen.
6. Der EDSB weist darauf hin, dass diese Umsetzung, insbesondere im Hinblick auf die Standardformblätter für die Mitteilung von Informationen und statistischen Daten, die Informationsübermittlung über das CCN-Netz und die in Anhang IV festgelegten praktischen Modalitäten, die Verarbeitung personenbezogener Daten nach sich ziehen kann, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)⁵ fallen. Dies wäre z. B. bei den in Anhang I bis Anhang IV genannten „Basisinformationen“ (z. B. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) der Fall, die Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person und damit personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der DSGVO darstellen können. Der EDSB stellt ferner fest, dass die Kommission gemäß dem Entwurf eines Beschlusses des Handelssonderausschusses zur Festlegung des

³ COM(2023) 504 final, S. 1.

⁴ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

- Verfahrens für den Abschluss einer Dienstgütevereinbarung verpflichtet wäre, operative Dienste bereitzustellen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten nach sich ziehen.⁶
7. Daher empfiehlt der EDSB, einen Erwägungsgrund in den Vorschlag einzufügen, in dem es heißt: „Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Beschlusses des Rates erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725“.
 8. Darüber hinaus stellt der EDSB fest, dass in Kapitel V der DSGVO die Bedingungen für die Übermittlung personenbezogener Daten aus der Europäischen Union in ein Drittland (wie das Vereinigte Königreich) festgelegt sind. Eines der möglichen rechtmäßigen Mittel zur Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland ist der Rückgriff auf einen Angemessenheitsbeschluss, den die Kommission gemäß Artikel 45 der DSGVO in Bezug auf ein solches Drittland erlassen hat.
 9. Am 28. Juni 2021 nahm die Kommission einen Beschluss an, in dem sie anerkennt, dass das Vereinigte Königreich ein angemessenes Schutzniveau für aus der Europäischen Union in das Vereinigte Königreich übermittelte personenbezogene Daten bietet (im Folgenden „Angemessenheitsbeschluss für das Vereinigte Königreich“)⁷. Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag als solcher keine Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch zwischen den zuständigen Steuerbehörden in der Europäischen Union und der zuständigen Steuerbehörde im Vereinigten Königreich gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a der DSGVO bieten würde. Der EDSB ist der Auffassung, dass eine solche Rechtsgrundlage durch den Angemessenheitsbeschluss für das Vereinigte Königreich geschaffen würde.⁸ Darüber hinaus stellt der EDSB fest, dass es in Absatz 279 des Angemessenheitsbeschlusses für das Vereinigte Königreich wie folgt heißt: „[...] können während der Geltungsdauer dieses Beschlusses Übermittlungen von einem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in der Europäischen Union an Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter im Vereinigten Königreich erfolgen, ohne dass eine weitere Genehmigung [gemäß der DSGVO] eingeholt werden muss“⁹. Daher empfiehlt der EDSB, in den Vorschlag einen ausdrücklichen Verweis auf den Angemessenheitsbeschluss als Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden in der Europäischen Union an die zuständigen Behörden im Vereinigten Königreich aufzunehmen.
 10. Unter besonderer Bezugnahme auf die vorgeschlagene Dienstgütevereinbarung (Anhang I des Vorschlags), die gemäß Artikel 5 des PMwSt.¹⁰ festzulegen ist, weist der EDSB darauf hin, dass diese Dienstgütevereinbarung mit konkreten Bestimmungen einhergehen sollte, in denen alle relevanten Datenschutzaspekte aufgeführt sind, insbesondere die Aufgaben

⁶ Anhang I Abschnitt 4.1.

⁷ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1772 der Kommission vom 28. Juni 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten durch das Vereinigte Königreich (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2021) 4800), C/2021/4800 (ABl. L 360 vom 11.10.2021, S. 1).

⁸ Siehe in diesem Sinne die [Formellen Bemerkungen des EDSB zu der Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen in Wettbewerbsangelegenheiten](#) vom 5. Juli 2021.

⁹ Siehe S. 105 des Angemessenheitsbeschlusses. Siehe auch Absatz 289 auf S. 107: „[...] sollte dieser Beschluss ab seinem Inkrafttreten für einen Zeitraum von vier Jahren gelten.“

¹⁰ Artikel 5 des PMwSt.: „Zur Sicherstellung der technischen Qualität und der Quantität der für das Funktionieren der Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme vorgesehenen Dienste wird gemäß einem vom Sonderausschuss festgelegten Verfahren eine Dienstgütevereinbarung geschlossen.“

des Datenschutzes, die Ausübung der Rechte der betroffenen Person, die Unterrichtung der betroffenen Personen, die Dauer der Datenspeicherung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und die Mitteilung von Datenverletzungen.

11. Der EDSB stellt fest, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vorschlags im Einklang mit dem Datenschutzgrundsatz der Datenminimierung¹¹ dem Zweck angemessen und sachdienlich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein sollte. Dennoch stellt der EDSB in Bezug auf die in Anhang IV des Vorschlags aufgeführten Kategorien personenbezogener Daten, die den zuständigen Behörden zu übermitteln sind, fest, dass diese Kategorien personenbezogener Daten den Informationen entsprechen, die nach dem PMwSt. zu übermitteln sind.

3. Schlussfolgerungen

12. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB,

- (1) *einen Verweis auf die Konsultation des EDSB gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO in einen Erwägungsgrund des Vorschlags aufzunehmen;*
- (2) *einen Erwägungsgrund in den Vorschlag einzufügen, in dem es heißt: „Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Beschlusses des Rates erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725“;*
- (3) *einen ausdrücklichen Verweis auf den Angemessenheitsbeschluss als Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden in der Europäischen Union an die zuständigen Behörden im Vereinigten Königreich in den Vorschlag aufzunehmen;*
- (4) *die Dienstgütevereinbarung (siehe Anhang I des Vorschlags) um konkrete Bestimmungen, in denen alle einschlägigen Datenschutzaspekte geregelt sind, zu ergänzen.*

Brüssel, 11. Oktober 2023

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

¹¹ Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der DSGVO.